

Gemeinde Sandhausen
Rhein-Neckar-Kreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen hat am 30.01.2017 die folgenden Förderrichtlinien beschlossen:

Umstellung auf erneuerbare Energien – Förderrichtlinien der Gemeinde Sandhausen

Ein Hauptziel der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende ist eine erhebliche Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch, auch, um die Treibhausgasemissionen drastisch zu senken.

Die Gemeinde Sandhausen möchte hier einen Beitrag leisten. Daher hat der Gemeinderat die folgenden Förderrichtlinien beschlossen.

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Sandhausen fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes den Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energien zum Heizen und zur Warmwasserbereitung.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Gefördert wird die Errichtung und der Einbau folgender Anlagen:

- a) Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur:
 - Warmwasserbereitung
 - Raumheizung
 - Kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung

b) Errichtung von Biomasseanlagen von 5 Kilowatt bis einschließlich 100 Kilowatt Nennwärmeleistung:

- Hackschnitzelkessel mit Pufferspeicher
- Pelletkessel mit Pufferspeicher
- Pelletkessel ohne Pufferspeicher
- Pelletofen mit Wassertasche
- Scheitholzvergaserkessel mit Pufferspeicher

Luftgeführte Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig.

2.2 Die Errichtung, bzw. der Einbau, von Anlagen gemäß 2.1 wird für Wohnhäuser gefördert, in denen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits seit mehr als 2 Jahren ein System zum Heizen und zur Warmwasseraufbereitung installiert ist, das mit fossilen Brennstoffen (Erdöl, Erdgas, Kohle, etc.) bzw. Strom betrieben wird. Dieses System muss durch die geförderte Anlage ersetzt oder zumindest unterstützt werden.

Eine Förderung in Neubauten ist nicht möglich. Ausdrücklich ausgenommen von diesem Förderprogramm sind die Gebiete Große Mühlach, I. und II. Bauabschnitt, da hier ein Anschluss- und Benutzungszwang an das dortige Nahwärmenetz besteht.

2.3 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass parallel ein Antrag auf Förderung nach dem „Marktanreizprogramm Erneuerbare Energien“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt wird bzw. vorliegt. Die Bewilligung ist an einen positiven Förderbescheid des BAFA gekoppelt.

3. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Sandhausen die Errichtung/den Einbau der unter 2.1 genannten Anlagen mit einem Fördersatz von 10% der Brutto-Investitionskosten, mindestens jedoch 150 €. Die maximale Förderung beträgt 500 €.

Der Zuschuss kann nach Gewährung frühestens mit Ablauf von 5 Jahren nochmals gewährt werden.

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Gesamtsumme aller Förderungen pro Jahr ist auf maximal 50.000 € beschränkt.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaig notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

5.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bei der Verwaltung des Bauamtes der Gemeinde Sandhausen bearbeitet.

5.3 Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Antragstellung beim BAFA mit dem bereit gestellten Formular zu erfolgen. Vor der Antragstellung wird eine Beratung durch die Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg – Rhein-Neckar-Kreis („KliBA“) empfohlen.

5.4 Bewilligung

Der Zuschuss wird ausgezahlt, sobald die Auszahlung des Zuschusses aus dem „Marktanreizprogramm Erneuerbare Energien“ der BAFA nachgewiesen wurde. Der Bescheid der BAFA ist vorzulegen. Er darf nicht älter als ein halbes Jahr sein. Außerdem ist die Rechnung für die Anlage im Original vorzulegen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.